AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten

I/AV-E-81-16/3

Dr. Pöschmann DW 2164

63 57 11

1963 - Primer J. M. 1981 - 1984 - 1984 - 1985 - **22. Dez. 1981**

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes über Ehrungen durch das Land Niederösterreich und durch die Gemeinden (NÖ Ehrungsgesetz)

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion

et da de la la della

"O" DAL Japan Tipo o A op over Zum obbezeichneten Gesetzentwurf wird bericht

For St. St. Lands St. Lands

a) Allgemeiner Teil: - we wall was in a hard and a source and a source

Valori firmation with

Die Zuständigkeit des Landes Niederösterreich gründet sich auf Art. 17 B-VG.

Einer Jahrzehnte andauernden Praxis zufolge wird Jubilaren anläßlich der Vollendung des 90., 95. und 100. Geburtstages sowie aus Anlaß der Goldenen, Diamantenen, Eisernen, Steinernen und der Gnadenhochzeit ein Glückwunschschreiben des Landeshauptmannes und eine Ehrengabe überreicht. Außerdem werden die Eltern von 10 und mehr Kindern sowie bei der Geburt von Drillingen, Vierlingen usw. in gleicher Weise geehrt.

As a red the income and are not

Mit Runderlaß vom 3.3.1955, Zl. 568-1-1955, wurden die Gemeinden im Wege der Bezirkshauptmannschaften aufgefordert, zeitgerecht Meldungen über bevorstehende Geburtstage und Hodzeiten zu erstatten.

Seit Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 565/1978, 1000 am 1. Jänner 1980 steht einer derartigen Übermittlung von Daten der § 7 des Datenschutzgesetzes entgegen, sofern die Gemeinde die betreffenden Daten aus automationsunterstützt geführten Dateien entmimmt. Die Übermittlung von Daten durch die Gemeinde ist daher gemäß § 7 Abs. 1 Datenschutzgesetz, mit Ausnahme ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Be-

That I have a secret or the story of the standard secretary. and the second of the contract of the second of the second

troffenen, mangels einer gesetzlichen Regelung nunmehr unzulässig. Es wäre jedoch zweckmäßiger gewesen, die für die Ehrung von Personen erforderlichen Daten vom Datenschutz, wie in anderen Staaten üblich, auszunehmen. Eigene Ehrungsgesetzes der Länder wären dann entbehrlich.

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens wurden Stellungnahmen von der Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst, vom Verband sozialistscher Gemeindevertreter in NÖ, vom Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, vom Bundeskanzleramt und von der Abteilung II/1 eingeholt.

Nicht berücksichtigt wurden in diesem Entwurf die Bemerkungen des Bundeskanzleramtes zu den §§ 1, 2, 3 und 5.

Zu § 1

Im § 1 wurde die Formulierung "... für besondere selbstlose soziale Handluren" beanstandet, da bezweifelt wurde, ob dieser Passus geeignet ist, eine gesetzliche Grundlage für Ehrungen zu schaffen. () a le adom de awkould () a dom de been to be de

Die zugegebenermaßen allgemeine gehaltene Formulierung wurde bei der Erstellung des gegensändlichen Gesetzesentwurfs mit Absicht gewählt, um die Möglichkeien zur Durchführung von Ehrungen auf breiter Basis zu erhalten. Eine kasuistische Regelung würde zweifellos den zahlreichen nicht vorhersehbaren Ehrungsanlässen nicht entsprechen.

has restained of hodesproved of magnetical birth world se Zu § 2

Die im Entwurf vorgesehene Formulierung, betreffend Ausschließungsgründe wegen Vorstrafen, ist im wesentlichen geichlautend mit dem Vorschlag des Bundeskanzleramtes. Sie entspricht der bereits bewährten Bestimmung des § 13 der Gewerbeordnung. Der Anregung, nicht die abstrakte Strafdrohung, sondern die tatsächliche verhängte Strafe zu berücksichtigen, wird im Hinblick auf die einfachere Erhebbarkeit nicht nachgekommen. Wird nämlich nur die abstrakte Strafdrohung bei Beurteilung der Ehrungswürdigkeit herangezogen, so kann schon allein bei Kenntnis einer bestimmten strafbaren Handlung beurteilt werden,

Moderates as entire tess

ob ein Ausschließungsgrund im Sinne des § 2 vorliegt.

Bei der vom Bundeskanzleramt vorgeschlagenen Regelung müßte zusätzlich die Strafhöhe erhoben werden, wobei es bei der Umrechnung von Geldstrafen in Haftstrafen zu weiteren Komplikationen kommen kann.

Zu § 3

Die Ansicht des Bundeskanzleramtes, die Mitwirkungspflicht der Gemeinden an der Erfassung der für die Ehrungen erforderlichen Daten widerspräche § 1 Abs. 1 und 2 des Datenschutzgesetzes. wird nicht geteilt.

Gemäß & 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz sind Beschränkungen der im § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz angeführten Interessen auf Grund von Gesetzen ausdrücklich zulässig. Auch widerspricht das zu beschließende Gesetz nicht den Bestimmungen des Art. 8 (2) der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Gerade um Eingriffe in die Privatsphäre von Personen so gering wie möglich zu halten, ist dieses Gesetz erforderlich.

Zu § 4 (nunmehr § 5), we have the second constraint and the second constraints are second constraints.

Das Bundeskanzleramt vertritt die Ansicht, daß der Widerspruch gegen die geplante Veröffentlichung einer Ehrung datenschutz rechtlich nur dann ausreichend sei, wenn der Betroffene vorher rechtzeitige Kenntnis von der beabsichtigten Veröffentlichung habe.

Folgt man der Argumentation des Bundeskanzleramtes und holt von jedem Betroffenen die Zustimmung zu einer bevorstehenden Veröffentlichung ein, so ist hiefür eine gesetzliche Ermächtigung sicher nicht erforderlich. Es wurde gerade deshalb der § 4 aufgenommen, um eine Veröffentlichung von Ehrungen auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen.

Eine Verletzung des Datenschutzgesetzes liegt durch diese Bestimmung nicht vor, da es jedem möglich ist, von vornherein sich beim Land oder den Gemeinden gegen derartige Veröffentlichungen auszusprechen.

Eine finanzielle Belastung, erhöhter Sach- oder Personalaufwand tritt durch das NÖ Ehrungsgezetz nicht ein. Die Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung dieses Gesetzes ist nicht vorgesehen. Eine Zustimmung der Bundesregierung gemäß § 97 Abs. 2 B-VG ist daher nicht erforderlich.

b) Besonderer Teil

- Personen sollen aus Anlaß der Begehung besonderer Festtage des bürgerlichen Lebens geehrt werden.

 Die Ehrung für besondere selbstlose soziale Handlungen giht die Möglichkeit, alle Personen, die eine weit über dem Durchschnitt liegende Leistung, z.B. auf karitativem, kulturellem oder künstlerischem Gebiet erbracht haben, zu ehren. Insbesondere sollen diejenigen geehrt werden, die zwar die oben erwähnten, weit über dem Durchschnitt liegenden besonderen Leistungen erbracht haben, denen jedoch mangels Erfüllung sämtlicher anderer Voraussetzungen, z.B. die Lebensrettung erfolgte ohne Einsatz des eigenen Lebens, eine Auszeichnung nicht verliehen werden kann. Unter besondere soziale Leistungen ist auch die Erziehung mehrerer Kinder zu verstehen.
- Zu § 2 Nur würdige Personen sollen geehrt werden. Eine strafgerichtliche Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Handlung, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht ist, stellt daher einen Ausschließungsgrund dar.

Survey of the first of the state of the stat

- Zu § 3 Bei den erforderlichen Daten wird es sich im wesentlichen um den Namen, das Geburtsdatum, das Hochzeitsdatum, die Anzahl der Kinder und den Wohnort handeln.
 Diese Daten sind dem Land Niederösterreich mitzuteilen.
 Diese Verpflichtung wird aus dem Wort "mitzuwirken"
 abgeleitet.
- Zu § 4 Da § 1 sinngemäß anzuwenden ist, sind auch Gemeinden berechtigt, Personen zu ehren. Der Umfang der Anlässe

tale transación de que la composición de la composición de la composición de la composición de la composición

für derartige Ehrungen umfaßt wegen der demonstrativen Aufzählung im § 1 auch andere Festtage des bürgerlichen Lebens, wie z.B. den 60., 70. etc. Geburtstag.

Die Gemeinden sind berechtigt, sich sowohl Daten für Ehrungen im eigenen Wirkungsbereich als auch für die im § 1 genannten Ehrungen zu beschaffen.

Die für Ehrungen erforderlichen Daten wären unter Berufung auf § 7 Abs. 2 Datenschutzgesetz anzufordern, da die Übermittlung von Daten eine wesentliche Voraussetzung für Ehrungen bildet.

Zu § 5 Die Verlautbarungen der Namen von geehrten Personen in Zeitungen ist durch diese Bestimmung gedeckt.

Die NÖ Landesægierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen: Dor Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes über Ehrungen durch das Land Nieder-österreich und durch die Gemeinden (NÖ Ehrungsgesetz) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung Ludwig Landeshauptmann

Für die Richtigkeit der Ausfertigung